

Schiedsrichterreglement Swiss Volley Region Bern (SR SVRBE)

Vom 30.05.2011

Die regionale Schiedsrichterkommission von Swiss Volley Region Bern (RSK Bern), gestützt auf Artikel 6 Absatz 11 des Geschäftsreglements erlässt nach Genehmigung des Vorstandes von Swiss Volley Region Bern folgendes Reglement:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Zweck und Abgrenzung

Art. 1 Zweck

Das Schiedsrichterreglement gibt die Vorgaben der Ausbildung und der Führung des Schiedsrichterwesens bei Swiss Volley Region Bern (SVRBE).

Art. 2 Abgrenzung

Dem Reglement unterstehen die RSK Bern, alle Schiedsrichter, Linienrichter, Schreiber, Experten, Ref Coaches und die Schiedsrichterkandidaten.

2. Schiedsrichter

Art. 3 Einteilung in Gruppen

¹ Die Schiedsrichter werden aufgrund ihrer Ausbildung und Qualifikation in Gruppen eingeteilt. Die Gruppen werden wie folgt definiert:

² Gruppe 1

- aktive Schiedsrichter des nationalen Kaders (inkl Kandidaten nationales Kader). Sie stehen in 1. Priorität der Schweizerischen Schiedsrichterkommission (SSK) zur Verfügung.

³ Gruppe 2

- 1NL Schiedsrichter;
- Mind. 1 Jahr Niveau 2 Schiedsrichter bereits gepfiffen;
- mindestens 15 Spiele pro Saison;
- Einsetzbar für Cupspiele ab Runde 5, falls von SSK verlangt;
- max bis zum 60. Altersjahr.

⁴ Gruppe 3

- Spiele mit 2 Schiedsrichtern (2RL und U23 1 Herren [Saison 10/11 U22 1]);
- Niveau 2 Schiedsrichter im ersten Jahr;
- Niveau 2 Kandidaten (mind. 15 Spiele);
- mindestens 12 Spiele pro Saison;
- Schiedsrichter der Gruppe 2 nach 2 Jahren Dispens;
- In 1NL als 2. Schiedsrichter in Personalmangel möglich.

⁵ Gruppe 4

- Niveau 1 Schiedsrichter ab dem 2. aktiven Jahr;
- Einsatz bis 3RL Herren;
- Einsatz in U23 1 (Saison 10/11 U22 1) Damen.

⁶ Gruppe 5

- Niveau 1 Schiedsrichter ab dem 2. aktiven Jahr;
- Einsatz bis 3RL Frauen.

⁷ Gruppe 6

- Alle Niveau Schiedsrichter im 1. Jahr (ab 16 jährig).

⁸ Der Präsident RSK Bern entscheidet über die Einteilung der Schiedsrichter. Eine Umteilung kann beim Präsidenten RSK Bern beantragt werden.

Art. 4 Rechte

¹ Die Schiedsrichter haben ein Anrecht auf eine jährliche Weiterbildung und Information betreffend die Neuerungen. Diese werden im jährlichen Fortbildungskurs (FK) vermittelt.

² Die Schiedsrichter der Gruppe 2 haben Anrecht auf ein VR und auf die Volleyballregeln.

³ Die Schiedsrichter der Gruppe 3 und 2 sowie Linienrichter haben Anrecht auf ein Paar offizielle Schiedsrichterhosen.

⁴ Aktive nationale Schiedsrichter haben das Anrecht auf ein Mandat. Für ein weiteres Mandat benötigt es mindestens 5 Einsätze zu Gunsten der Aufgebotsstelle SVRBE.

Art. 5 Pflichten

¹ Die Schiedsrichter müssen den Aufgeboten Folge leisten.

² Die Schiedsrichter sind verpflichtet gemäss ihrer Einteilung die Fortbildungskurse zu besuchen.

³ Die Schiedsrichter sind verpflichtet Änderungen in den Kontaktangaben zu melden, damit sie erreichbar bleiben.

⁴ Die Termine für die Sicherstellung eines reibungslosen Meisterschaftsbetriebs sind einzuhalten.

3. Aufgebote

Art. 6 Allgemeines

¹ Zu den von der RSK Bern definierten Daten müssen die Schiedsrichter ihre Abwesenheiten auf der Homepage von SVRBE angeben. Es muss mind. ein Samstag pro Monat für die Aufgebotsstelle freigegeben sein.

² Die Aufgebote werden auf der Homepage von Swiss Volley Region Bern veröffentlicht. Sie basieren auf der jeweils aktuellen Datenbank und sind verbindlich.

³ Die Schiedsrichter der Gr 1, 2 und 3 können für U21 Inter Turniere in der Region aufgeboten werden. Sie haben die Wochenende, wenn nicht abgestrichen, für die Aufgebotsstelle freizuhalten.

Art. 7 Regionalliga

¹ Die Aufgebote werden in zwei Tranchen erstellt. Vorrunde und Rückrunde.

² Abwesenheiten müssen für die Vorrunde bis 20. August und für die Rückrunde bis 22. November eingetragen sein.

Art. 8 1. Liga

¹ Die Aufgebote werden in mehreren Tranchen erstellt. Vorrunde und Rückrunde sowie die Play Offs/Outs und andere Spiele.

² Schiedsrichter der Gruppe 2 und 1 haben sich in diesen Phasen der Play-Offs und -Outs sowie in der Klassifizierungsphase für weitere Spiele bereit zu halten.

Art. 9 Linienrichter

¹ Die Aufgebote erfolgen per Mail, so früh wie möglich.

² Linienrichter haben sich an ihren freien Daten für Einsätze Spielen der NLA und internationalen Spielen bereit zu halten.

4. Ausbildung

Art. 10 Grundlage

Die Grundlage der Kurse Regional bildet das von der Schiedsrichterkonferenz angenommene Ausbildungskonzept mit Stand 09.12.2007. Es werden die Niveaus Schiedsrichter N1, N2 und N3 ausgebildet.

Art. 11 Schiedsrichter N1

¹ Ziel: Spiele mit 1 Schiedsrichter leiten.

² Inhalte:

- Offizielle Volleyballregeln (ohne 2. Schiedsrichter);
- Praktische Ausbildung unter realen Spielbedingungen mit 1 Schiedsrichter;
- ROW Swiss Volley Regionalteil;

- Lizenzwesen;
- Regionale Reglemente.

³ Voraussetzungen:

- 16. Altersjahr im Prüfungsjahr vollendet;
- Schreiberausweis;
- Mind 2 Jahre Spielpraxis.

⁴ Ablauf:

- Theorie: 2 Abende
- Theorieprüfung: 1 Abend
- Praktischer Kurs: 4 Abende (3 Abende im Mai, Anfangs Juni; 1 Abend im August)
- Praktische Prüfung: 1 Sonntag, inkl Theorierteil

⁵ Besonderes:

An der praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die theoretische Prüfung bestanden hat. Im Kursgeld inbegriffen sind: Pfeife, Karten, 1 offizielles Schiedsrichter-Shirt.

Art. 12 Schiedsrichter N2

¹ Ziel: Spiele mit 2 Schiedsrichtern leiten.

² Inhalte:

- Offizielle Volleyballregeln komplett;
- Praktische Ausbildung unter realen Spielbedingungen mit 2 Schiedsrichtern.

³ Voraussetzungen:

- Niveau N1 Ausbildung und 1 Saison Praxis als N1 Schiedsrichter;
- Bereitschaft zu Einteilung in Gruppe 3 als N2 Kandidat;
- 15 Spiele in der Saison leiten als 1. und 2. Schiedsrichter.

⁴ Ablauf:

- Turniertag:
 - Theorieblock
 - Praxisausbildung an einem Turnier
 - Besprechung des Praxisteils
- Während Meisterschaft werden die N2 Kandidaten durch Experten in der Regel dreimal begutachtet.

Art. 13 Schiedsrichter N3

¹ Ziel: Spiele in der 1NL leiten.

² Inhalte:

- Offizielle Volleyballregeln komplett;
- Praktische Ausbildung unter realen Spielbedingungen mit 2 Schiedsrichtern.

³ Voraussetzungen:

- Erfahrung in der Zusammenarbeit als 1./2. Schiedsrichter an offiziellen Wettspielen Swiss Volley;
- Aktivzeit bis max. 60-jährig.

⁴ Ablauf:

Teilnahme am 1NL FK mit Theorieblock und Praxisteil inkl Besprechungen.

Art. 14 Linienrichter

¹ Ziel: Einsatz als Linienrichter in der NLA

² Voraussetzungen:

- 18. Altersjahr im Kursjahr vollendet;
- Erfahrungen als Schiedsrichter.

³ Inhalte:

- Offizielle Volleyballregeln im speziellen die Linienrichtertätigkeiten;
- Praktische Ausbildung unter realen Spielbedingungen an einem Turnier.

⁴ Ablauf:
Teilnahme am 1NL FK mit Theorieblock und Praxisteil inkl Besprechungen.

Art. 15 Schreiberverantwortliche

- ¹ Die RSK Bern führt ein Kurs für Schreiberverantwortliche durch.
² Die Unterlagen werden kostenpflichtig abgegeben.

Art. 16 Fortbildungskurse

- ¹ Die Fortbildungskurse finden jährlich statt.
² Die RSK Bern organisiert mind. 2 Theorieabende und die Betreuung an den Turnieren der Region.
³ Die Gruppen 3-6 sind verpflichtet:
- alle 2 Jahre den Theorieblock zu besuchen;
 - alle Jahre 3 Vorbereitungspunkte zu leisten (Einsatz an einem Turnier 2 Punkte, 1 Freundschaft-, Trainingsspiel 1 Punkt) ;
 - alle Jahre an 1 Turnier in der Region als Schiedsrichter tätig zu sein (mehr als 2 Spiele leiten).
- ⁴ Die Gruppe 2 ist verpflichtet:
- am 1NL FK teilzunehmen oder
 - eine gleichwertige Fortbildung zu absolvieren.

5. Experten

Art. 17 Ernennung, Aberkennung

- ¹ Die RSK Bern ernennt die Experten.
² Bei ungenügender Leistung oder fehlenden Einsätzen aberkennt die RSK BERN den Status des Experten.

Art. 18 Rechte

- Sie haben Anrecht auf:
- ein Regelbuch Volleyballregeln;
 - ein Experten-T-Shirt;
 - Entschädigung gemäss GO SVRBE.

Art. 19 Pflichten

- ¹ Mindestens 1 Einsatz pro Verbandsjahr (Kurs, FK, Beurteilung N2 Kandidat, N1 Prüfung)
² Der 1. Einsatz als Experte ist in der Regel einen Einsatz in den N1 Kursen.

6. Ref Coaches

Art. 20 Sinn und Zweck des Ref-Coaches

- Die Ref-Coaches (RC) sollen eingesetzt werden für:
- Verbesserung und Angleichung der Technik und der Philosophie des Schiedsrichters;
 - Talente zu erkennen und zu motivieren;
 - die Förderung der Akzeptanz der Schiedsrichter vor allem bei entscheidenden Spielen in der Schlussphase der Meisterschaft;
 - zur Kontrolle der Infrastruktur in den regionalen Hallen.

Art. 21 Voraussetzungen

- Ein RC kann sein:
- zurückgetretener Schiedsrichter mit mind. 1NL Erfahrung;
 - Trainer mit mind. 1NL Erfahrung;
 - ev. Spieler (sehr erfahren mit NL-Niveau-Erfahrung).

Art. 22 Rechte

- ¹ Der RC ist offizieller Vertreter vom SVRBE.

² Der RC hat Anrecht auf Entschädigung gemäss Gebührenordnung SVRBE (inkl Reisespesen und Verpflegung ab 30 km).

Art. 23 Pflichten

- Besuch des 1NL FK Theorie.
- Besuch der praktischen Vorbereitung anlässlich eines Meisterschaftsspiels bis Ende Oktober (Leitung: RC Manager).
- Ein RC ist verpflichtet aus Gründen der Erfahrung mindestens sechs Einsätze zu leisten.

Art. 24 Aufgaben

- Er kontrolliert den Spielverlauf und erstattet der RSK Bern Bericht.
- Er bespricht die Leistungen der Schiedsrichter nach dem Spiel mündlich mit ihnen.
- Er unterstützt beratend den 1. Schiedsrichter, kann jedoch nichts entscheiden. Die Spielleitung obliegt dem 1. Schiedsrichter.
- Er unterschreibt das Matchblatt in den Bemerkungen als letzter.

Art. 25 Führung

Die RC werden durch den RC Manager ausgebildet, eingeteilt und verwaltet.

7. Betreuung

Art. 26 Betreuung im 1. Jahr

¹ Jeder Schiedsrichter kann in seinem ersten Jahr einen Betreuer anfordern, welcher ihm beim ersten Spiel bei steht.

² Der Betreuer erhält einen einmaligen Betrag von SVRBE, gleich wie viele Betreuungen er macht.

8. Inkrafttreten

Art. 27 Kompetenz der RSK Bern

Über Ausnahmen sowie Fälle, die in diesem Reglement nicht enthalten sind, entscheidet die RSK Bern.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Für den Vorstand SVRBE

Hansruedi Bürgi
Der Präsident

Matthias Pfister
Mitglied des Vorstandes, Präsident RSK Bern